

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Rastenberg

Auf Grund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. 03. 2014 (GVBl. S. 49) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 03. 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in seiner Sitzung vom 20. Juni 2016 die folgende Satzung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 – Abgabentatbestand

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können mit Einverständnis der Stadt Rastenberg diese notwendigen Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Durchführung der Ablösung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Rastenberg und dem Bauherrn.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Die zweckgebundene Verwendung der Ablösebeträge erfolgt gem. § 49 Abs. 4 Thüringer Bauordnung.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rastenberg einschl. aller Ortsteile.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

Gebietsteil I	umfasst das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ - Teilbereich I
Gebietsteil II	umfasst das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ - Teilbereich II
Gebietsteil III	umfasst das Gebiet der Stadt um das Sanierungsgebiet
Gebietsteil IV	umfasst das Gebiet der Stadt „Almose“ und „Mühlta“ und die Ortsteile Bachra und Rothenberga
Gebietsteil V	umfasst das Wohngebiet „Am Stadtwald“ in den Grenzen des Bebauungsplans
Gebietsteil VI	Ortsteile der Stadt Rastenberg: Roldisleben und Schafau und das „Sondergebiet Erholung Haselberg“ in den Grenzen des Bebauungsplans

Soweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.

- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ im Maßstab 1:6.500 dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, die textliche Aufstellung der Gebietsteile ist die Anlage 2 dieser Satzung.

§ 3 Ablösebetrag je Stellplatz

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Gebietsteile wie folgt festgesetzt:

Gebietsteil I	3.970,73 €
Gebietsteil II	3.820,73 €
Gebietsteil III	2.691,86 €
Gebietsteil IV	2.559,41 €
Gebietsteil V	3.031,91 €
Gebietsteil VI	2.506,91 €

Die vorstehend genannten Beträge gelten für einen PKW-Stellplatz mit 25 m² Fläche. Werden größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis zur Fläche.

§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Den Geldbetrag nach § 3 hat der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete zu zahlen.
- (2) Die Ablösevereinbarung zwischen der Stadt Rastenberg und dem Bauherrn ist vor dem Erteilen der Baugenehmigung abzuschließen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei Vorhaben, für die nur ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 62 ThürBO) durchzuführen ist, in dem die Einhaltung der Stellplatzpflicht nach Bauordnungsrecht nicht präventiv geprüft wird, ist die Stadt Rastenberg dafür zuständig, dass mit der Errichtung des Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn die Stadt und der Bauherr eine Ablösevereinbarung abgeschlossen haben.
- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Rastenberg vom 14. 10. 1997 außer Kraft.

Anlagen:

- 1 - Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsteile
- 2 - Auflistung Einteilung der Straßenzüge in Gebietsteile

Rastenberg, den 30.08. 2016

Schäfer
Bürgermeister



Anlage 2 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Rastenberg

Aufstellung der Straßen in 6 Gebietsteile

Gebietsteil I (Teilbereich I des Sanierungsgebietes „Stadtkern“)

Lossaer Straße (Teilbereich)
Breite Straße (Teilbereich)
Kirchallee (Teilbereich)
Lindenstraße (nur westl. Straßenseite)
Stadtwand (Teilbereich)
Coudrayplatz
Leukrotziech
Herrenstraße
Raspeplan (Grundstücke Nr. 1, 1A)
Markt
Mühlstraße (Teilbereich)
Karl-Liebknecht-Platz

Gebietsteil II (Teilbereich II des Sanierungsgebietes „Stadtkern“)

Nussbaumweg (nur östl. Straßenseite)
Stadtwand (Teilbereich)
Johannesstraße
Breite Straße (Teilbereich)
Lindenstraße (nur östl. Straßenseite)
Raspeplan (Teilbereich)
Mühlstraße (Teilbereich)
Burgstraße
Ritterstraße
Almosenweg
Lossaweg
Burgstieg
Sperlingsberg
Friedhofstraße
Schulberg
Hinter der Burg (Teilbereich)
Am Burghain (Teilbereich)
Neue Straße (Teilbereich)

Gebietsteil III

Siedlung
Obertorstraße
Stadtwald (nur östl. Straßenseite)
Untertorstraße
Kapellenberg
Hochtalstraße
Unter dem Kapellenberg
Neue Straße (Teilbereich)
Am Burghain (Teilbereich)
Hinter der Burg (Teilbereich)

Amselweg
Mühltal (Teilbereich)
Lossaer Straße (Teilbereich)
Stadtwald (Teilbereich)
Kirchallee (Teilbereich)
Breite Straße (Teilbereich)

Gebietsteil IV

Bereich „Almose“ und Teilbereich Mühltal 9, 9A, 9B
Ortsteile Bachra und Rothenberga

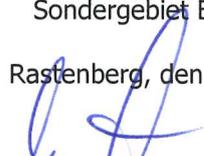
Gebietsteil V

Wohngebiet „Am Stadtwald“ in den Grenzen des Bebauungsplans:

Gebietsteil IV

Ortsteile Roldisleben und Schafau sowie das
Sondergebiet Erholung Haselberg in den Grenzen des Bebauungsplans

Rastenberg, den 30. 08. 2016


Schäfer
Bürgermeister

